

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Frau Ellen Stock, MdL  
Vorsitzende des Ausschusses für Bauen, Wohnen  
und Digitalisierung  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/3815**

A20

Ausschließlich per Mai: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und  
weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, Ltg.-Drucksache  
18/17474**

**hier: Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW  
(DSchG NRW)**

**Artikel 4 Inkrafttreten**

**Ergänzende Stellungnahme mit Anregungen der Landschaftsverbände und  
der Kommunalen Spitzenverbände NRW**

20.05.2026

Städtetag NRW  
Christina Stausberg  
Hauptreferentin  
Telefon 0221 3771-291  
christina.stausberg@  
staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen: 48.05.05 N

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Stock,

im Nachgang zur Experten-Anhörung zum Dritten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen im Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am 14. April 2026 möchte die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland den Ausschussmitgliedern eine ergänzende Stellungnahme als Anregung für die weitere Beratung im Parlament vorlegen.

Landkreistag NRW  
Dr. Andrea Garrelmann  
Hauptreferentin  
Telefon 0211 300491-320  
a.garrelmann@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen:

In der Ausschusssitzung am 14. April 2026 ist deutlich geworden ist, dass die aktuellen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen zur zukunftssicheren Ertüchtigung der öffentlichen Infrastruktur sowie der Bündnis- und Landesverteidigung, des Zivilschutzes und der Unfallversorgung eine gemeinsame Kraftanstrengung aller beteiligten Institutionen erfordern.

Der Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur Modernisierung der Landesbauordnung schlägt Änderungen im Denkmalschutzgesetz vor, um Bauverfahren des Landes im Sinne der Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung der Bundesregierung zu entbürokratisieren und zu beschleunigen.

Städte- und Gemeindebund  
NRW  
Alexander Kramer  
Referent  
Telefon 0211 4587-237  
alexander.kramer@  
kommunen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 -  
201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen:

Um diesem zentralen Anliegen Rechnung zu tragen und zugleich der in der Landesverfassung festgeschriebenen Verpflichtung zum Schutz der Denkmäler des Landes gerecht zu werden, schlagen wir auf Basis unserer bisherigen Stellungnahme konkrete Formulierungen vor, die tatsächlich zu einer Verfahrensbeschleunigung von Baumaßnahmen des Landes unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen aller beteiligten Partner führen.

Die Formulierungsvorschläge sind nachfolgend farblich hervorgehoben.

## **Artikel 2 Gesetzentwurf**

### **§ 9 Abs. 3 DSchG NRW:**

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken bei der Privilegierung von Denkmälern in Landes- und Bundesbesitz, wie sie in der Vorschrift des § 38 a DSchG NRW-E zum Ausdruck kommt, schlagen wir vor, anstelle des § 38 a DSchG NRW-E in § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW einen Zusatz aufzunehmen, der sowohl der besonderen Interessenslage des Landes bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung des Bundes als auch dem in Artikel 18 VerfNRW formulierten Auftrag zum Schutz der Denkmäler des Landes gerecht wird.

### **Neuer Formulierungsvorschlag:**

„Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange **der Bündnis- und Landesverteidigung, des Zivilschutzes und der Unfallversorgung**, des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Barrierefreiheit **sowie nicht planfeststellungspflichtige Änderungen von Infrastrukturvorgaben** angemessen zu berücksichtigen.“

Die Vorschrift in § 9 Abs. 3 DSchG NRW regelt bereits, dass Maßnahmen zu erlauben sind, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Es bedarf daher keiner eigenen privilegierten Regelung für Landes- und Bundesbauten, wenn das überwiegende öffentliche Interesse im Einzelfall nachgewiesen ist, um eine Maßnahme zu erlauben. Die Ergänzung würde darüber hinaus die bei der letzten Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW erfolgte neue Formulierung der Vorschrift in § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW fortschreiben und die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung, des Zivilschutzes und der Unfallversorgung als besondere Abwägungsgegenstände genauso hervorheben wie nicht planfeststellungspflichtige Änderungen von Infrastrukturmaßnahmen. § 9 Abs. 4 Satz 2 DSchG NRW-E würde entsprechend entfallen.

### **§ 24 Abs. 2 Satz 1 bis 3 DSchG**

Um die Organisationshoheit der Landschaftsverbände zu wahren, regen wir die Rückkehr zur Formulierung analog der sprachlichen Fassung des Denkmalschutzgesetzes von 1980 an, wie sie auch im novellierten Gesetz in der Fassung vom 1. Juni 2022 vorliegt.

Ferner regen wir mit Blick auf die im Änderungsvorschlag intendierte erneute Fristverkürzung bei der Beteiligung der Landschaftsverbände an, einen Hinweis auf Verlängerungsmöglichkeiten aufzunehmen, um einer sachgerechten Abwägung in komplexeren Verfahren (Eintragungs- und

Erlaubnisverfahren) gerecht zu werden.

Neuer Formulierungsvorschlag:

„Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen nach Anhörung **des zuständigen** Landschaftsverbandes. **Dieser** hat seine Stellungnahme innerhalb von einem Monat **abzugeben, die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Anhörung gegenüber dem zuständigen Denkmalfachamt des Landschaftsverbandes.** Äußert sich **der Landschaftsverband** nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. **Die zuständige Denkmalbehörde kann die Frist von Amts wegen oder auf formlosen Antrag des zuständigen Denkmalfachamts abweichend von S. 2 regeln, wenn erkennbar wird, dass der von ihr vorläufig ermittelte Sachverhalt in seiner denkmalfachlichen Bewertung nach Art und Umfang mehr als unerhebliche Schwierigkeiten aufwirft.“**

Genauer zum Prozedere mag bei Bedarf über die DenkmalVO geregelt werden, soweit sich dies in der Praxis als notwendig erweisen sollte.

Mit Blick auf die Zuständigkeit der Landschaftsverbände entfällt entsprechend die im Artikelgesetz vorgesehene Änderung in § 23 Abs. 4 Satz 1 DSchG NRW-E. Alternativ kann auch hier anstelle „des zuständigen Denkmalfachamtes“ des „zuständigen Landschaftsverbandes“ eingesetzt werden.

Das gleiche gilt für § 24 Abs. 6 Satz 2 DSchG NRW-E. Hier sollte die Formulierung des DSchG NRW in seiner Form vom 1. Juni 2022 bestehen bleiben.

**§ 15 Abs. 1 und § 24 Abs. 4 DSchG NRW:**

Durch die geplanten Änderungen in der Bodendenkmalpflege könnten kleinere Untere Denkmalbehörden personell und fachlich überfordert werden. Aufgrund der Personalstruktur, des Stundenumfangs oder auch der Ausbildung kann nicht flächendeckend eine entscheidungsreife Einschätzung eines Bodendenkmals gewährleistet werden. Um dies zu vermeiden, regen wir folgende Änderungen an:

- In § 15 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW sollte es anstelle „der Denkmalbehörden“ besser „**der Stadtarchäologien**“ heißen.
- In der Bodendenkmalpflege sollte das Benehmen die Regelbeteiligungsform bleiben. § 24 Abs. 4 sollte beibehalten und in Satz 1 wie folgt ergänzt werden: „Abweichend von Absatz 2 Satz 1 treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden **mit Ausnahme der Stadtarchäologien** ihre Entscheidungen in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband.“

#### **Artikel 4 Gesetzentwurf**

In Artikel 4 Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Landesbauordnung NRW (BauO NRW) abgesehen von Artikel 1 Nummer 23 am 1. Juli 2026 in Kraft tritt. In Anbetracht der umfassenden Änderungen der BauO NRW ist dieser Zeitraum für die Umsetzung deutlich zu kurz. Um die Formulare, die digitalen Fachanwendungen sowie die Software entsprechend der geänderten Rechtslage umstellen zu können, ist ein Zeitraum von etlichen Monaten erforderlich. Daher sollte die BauO NRW frühestens zum 1. November 2026 in Kraft treten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 7. April 2026.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Daniela Schneckenburger  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen